POSITION
Stand: 02.06.2026

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich (GModG)

Der en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. nimmt zum Kabinettsbeschluss des GModG wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die Klimaziele der Bundesregierung für den Gebäudesektor und wollen durch erneuerbare Brennstoffe unseren Beitrag zu deren Erreichung leisten. Um diese flüssigen Brennstoffe mit höherem Anteil erneuerbarer bzw. nicht-fossiler Komponenten rechtssicher und zuverlässig in den Verkehr zu bringen, bedarf es der Erfüllung folgender Prämissen:

- Sofortige Novellierung 1. BImSchV
 Für den rechtssicheren Einsatz von Heizölen mit erneuerbaren Anteilen (flüssige Biobrennstoffe) bedarf es einer Novellierung von § 3 der 1. BImSchV. Verwiesen wird dort auf eine bereits mehrfach überarbeitete Norm aus dem Jahr 2008. Anzupassen ist das Ausgabedatum der DIN 51603-1 auf die aktuelle Ausgabe der Norm mit Datum 2024-11. Zudem müssen auch Heizöle nach DIN 51603-6:2025-5 als Regelbrennstoffe für Feuerungsanlagen aufgeführt werden, da auch diese im GModG als zulässige Brennstoffe benannt werden.

- Verabschiedung des Gebäudemodernisierungsgesetzes spätestens bis zum Juli 2026. Alle weiteren rechtlichen Voraussetzungen, wie die regulatorische Ausgestaltung der Grüngas-/Grünölquote, müssen spätestens bis Ende 2026 geschaffen sein, um eine zeitgerechte Umsetzung der Anforderungen durch die Industrie zu ermöglichen.

Folgende Randbedingungen werden von uns begrüßt:

- Es ist wichtig, dass die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden sollen und damit ein weiterergehender nationaler Erfüllungsaufwand vermieden wird. Wir sind der Ansicht, dass nur ein gemeinsames europäisches Vorgehen eine zielführende und wirtschaftliche Basis zum Erreichen der Klimaschutzziele bietet.

- Es ist notwendig, dass ein technologieoffener Ansatz gewählt wird, in dem verschiedene Heizsysteme, wie auch unterschiedliche Brennstoffe zum Einsatz kommen können und somit auch Biomethan, Bioöl, biogenes Flüssiggas sowie grüner, blauer, orangener oder türkiser Wasserstoff und deren Derivate zur Zielerreichung eingesetzt werden können.

- Es ist richtig, dass zur Erfüllung der Anforderungen der „Biotreppe“ auch der Einsatz von Hybridsystemen anerkannt wird. Hybridsysteme ermöglichen die Kombination verschiedener Energieträger und die Einbindung erneuerbarer Energie in das Heizsystem. Zudem können sie einen erheblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Resilienz leisten.

Hier besteht aus unserer Sicht Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

1. **„Treppe“ im Wärmemarkt**
 Durch die „Treppe“ wird der Gebäudeeigentümer verpflichtet, nach einer Modernisierung einen anwachsenden Anteil erneuerbarer Brennstoffe zu nutzen. Eine solche Anforderung hat bereits im geltenden GEG dazu geführt, dass der Absatz neuer Heizungsanlagen eingebrochen ist, da Hauseigentümer diese Verpflichtung so lange wie möglich aufschieben. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Höhe der ersten Stufe zwar deutlich reduziert, das Grundproblem bleibt aber bestehen.

 Eine anlagespezifische Belieferung mit den individuell benötigen erneuerbaren Brennstoffanteilen führt zu einem erheblichen logistischen Mehraufwand. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die Anforderungen einfach und kostengünstig erfüllt werden können – auch um die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung zu gewährleisten. **Wir fordern daher, dass für alle Brennstoffe die Möglichkeit geschaffen wird, „Treppe“ und „Quote“ gemeinsam auch bilanziell über Zertifikate zu erfüllen**. Die verpflichteten Hauseigentümer erhalten dann einen Nachweis, dass die Anforderungen bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Brennstoffen gemäß „Treppe“, bilanziell, durch den Inverkehrbringer bzw. den Brennstoffhandel erfüllt wurden.

2. **„Quote“ im Wärmemarkt**
 Durch die Einführung einer moderaten Grüngas-/Grünheizöl-Quote wird sichergestellt, dass eine zunehmend erneuerbare Brennstoffversorgung gewährleistet wird. Die Maßnahme ist aus unserer Sicht sinnvoll und zielführend. Der Start in einer Größenordnung von bis zu einem Prozent scheint uns sinnvoll und machbar. Da bislang noch keine Informationen zur Fortschreibung der „Quote“ bekannt sind, lässt sich die Umsetzbarkeit zukünftiger Anforderungen derzeit noch nicht bewerten. Dieser Hochlaufpfad ist daher schnellstens zu ergänzen. Es ist daran festzuhalten, dass die Industrie, wie vorgesehen, von der Grüngas-/Grünheizölquote und ihren Kosten ausgenommen bleibt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht zu schwächen.

3. **Unsicherheit über Entwicklung der Grünheizöl-/Grüngasquote**
 Die ab Januar 2028 geltende Grüngas-/Grünheizölquote bedeutet für die jeweiligen Energieanbieter erhebliche Veränderungen im Angebot entsprechender Brennstoffe. Es ist daher dringend erforderlich, die Ausgestaltung der zukünftigen Quotensteigerungen frühzeitig bekannt zu machen und die Höhe der jeweiligen Stufen mit den beteiligten Branchenverbänden abzustimmen.

4. **Zeitpunkt Inkrafttreten der Anforderungen**
 Für die Umsetzung der Anforderungen an „Quote“ und „Treppe“ ist es für die durch uns vertretenen Unternehmen wichtig, dass beide Anforderungen zum gleichen Zeitpunkt Inkrafttreten. Sofern alle Rahmenbedingungen zur Einführung der “Quote” und der “Treppe” bis zum Ende dieses Jahres festgelegt wurden, wäre ein Inkrafttreten der Anforderungen Anfang 2028 möglich.

Defossilisierungs-Optionen umfangreich erfüllbar machen
Erneuerbare und fossile Rohstoffe können technologisch sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft in einem gemeinsamen Raffinerieprozess (Co-Processing) verarbeitet werden. Dieses sollte ermöglicht werden:

- Erweiterung § 3 (3) um einen Pkt. 4: „Biomasse ist auch der erneuerbare Anteil eines in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet Produktes."

6. **Einheitliche Definition für Brennstoffe aus Biomasse**
 Der Begriff „Bioöl" sollte durch den Begriff „Biomasse-Brennstoff" ersetzt werden, der für eine Gleichbehandlung biogener Heizstoffe sorgt.

 Notwendige Änderungen:
 Nr. 3a) aa) 4a. ersetzen durch:
 „Biomasse-Brennstoffe bzw. flüssige Biobrennstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, hergestellt aus Biomasse, die die Anforderungen nach § 3 der Biomassestrom-NachV in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach § 3 der Biokraftstoff-NachV in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Daneben haben feste Biomasse-Brennstoffe die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED) einzuhalten und es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der festen Biomasse dem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert der Biomasse entspricht."

 Begründung:
 Analog § 3 Absatz 2 Nr. 5 GEG fasst diese Änderung gasförmige, flüssige und feste biogene Heizstoffe unter einer Definition zusammen. Diese Definition basiert auf den Bestimmungen des Art. 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 und beschränkt die Herstellungsverfahren für flüssige biogene Heizstoffe nicht auf Veresterung und Hydrierung. Durch den Hinweis auf die Nachhaltigkeitsverordnungen und den Artikel 3 Abs. 3 der RED wird klargestellt, dass biomassebasierte Brennstoffe die Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Erneuerbaren Energien-Richtlinie erfüllen müssen.

 Nr. 3b) des Entwurfs: Absatz 3 und Nr. 3b) des Entwurfs: Absatz 4:
 Absätze bitte streichen

 Begründung:
 Eine Definition, die gleichermaßen für alle biomassebasierten Brennstoffe gilt, ist ausreichend; die erfolgte Aufteilung nach Absatz 3 und 4 ist nicht nachvollziehbar. Bioöle (flüssige Biomasse-Brennstoffe) fallen unter die Definition des § 3 Absatz 2 Nr. 5 GEG. Die gesonderte Nennung von Pflanzenmethylester passt nicht mehr zur Definition von biomassebasierten Brennstoffen und nachfolgende Bezüge sind bereits in der Definition von biomassebasierten Brennstoffen erfasst oder beziehen sich auf feste Biomasse. Es sollte somit die aktuelle Definition des § 3 Abs. 3 GEG mit nachfolgend genannten Ergänzungen verwendet werden:

Nr. 3b) - neu:
§ 3 Absatz 3 GEG wird wie folgt angepasst:
Nr. 7 Pflanzenmethylester: streichen.

Nr. 7 - neu: Rohstoffe des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1405 vom 14. März 2024 hinsichtlich der Aufnahme von Rohstoffen für die Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas.

Satz 2 neu in Absatz 3 GEG einfügen: Keine Biomasse im Sinne dieser Verordnung sind Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807.

7. **Definition „Derivate“**
 In § 42 (2) werden auch Wasserstoff-Derivate als Erfüllungsoption benannt. Der Begriff sollte genauer wie folgt definiert werden: Derivate in diesem Sinne sind gasförmige oder flüssige Brennstoffe, die auf Basis von grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff hergestellt werden, wie zum Beispiel “synthetisches Heizöl” oder “synthetisches Flüssiggas”.

8. **Definition „Synthetisches Heizöl**
 In Anlage 4 zu § 22 Abs. 1 wird der zuvor nicht definierte Begriff „Synthetisches Heizöl“ verwendet. Eine Definition sollte wie folgt ergänzt werden: Hier handelt es sich um ein Heizöl, das synthetisch, in der Regel aus den Komponenten Wasserstoff und Kohlenstoff, hergestellt wurde. Sofern beide Komponenten im Rahmen der RED 3 als nachhaltig eingestuft sind, kann auch das synthetische Heizöl als erneuerbar gelten.

 In § 43 Absatz 1 sollte der nicht definierte Begriff „synthetischer Treibstoff“ durch folgenden Wortlaut ersetzt werden: „synthetisches Heizöl oder im Rahmen dieses Gesetzes zugelassene Wasserstoff-Derivate“. Weiterhin sollte ergänzt werden, dass zur Erfüllung der Anforderungen neben den erwähnten synthetischen Brennstoffen auch flüssige Biomasse-Brennstoffe eingesetzt werden können.

9. **Investitionshemmnis Mieterschutz**
 Das Ziel, einen Mieter vor hohen Heizkosten zu schützen, sowie das Ziel, dem Vermieter deutlich zu machen, dass es in seiner Verantwortung liegt, für eine emissionsarme und kosteneffiziente Beheizung zu sorgen, halten wir für richtig.

 Das Gesetz sieht die hälftige Teilung der Kosten für biogene Brennstoffe sowie der CO_2-Abgabe gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vor. Nicht nachvollziehbar ist:

 - Dass Vermieter lediglich bei den Brennstoffen Heizöl und Gas aufgefordert sind, einen kostengünstigen Betrieb sicherzustellen. Die Forderung sollte sich vielmehr auf alle Heizsysteme beziehen und alle Kosten, die der Mieter diesbezüglich zukünftig tragen muss, berücksichtigen – auch, um dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Grundsatz der Technologieneutralität gerecht zu werden.

- Dass der Vermieter ohne Berücksichtigung des Gebäudezustands und der Effizienz der Heizungsanlage die Mehrkosten immer anteilig tragen soll. Selbst in einem sanierten Gebäude mit modernster Öl-/Gasheizung muss sich der Vermieter an Kosten beteiligen, auf die letztendlich der Mieter einen entscheidenden Einfluss hat.

- Aus unserer Sicht stellt diese Regelung auch ein deutliches Investitionshemmnis dar. Sobald ein Vermieter in eine neue effiziente Heizung investiert, muss er sich danach auch an den Heizkosten seiner Mieter beteiligen. Das lässt befürchten, dass die Entscheidung für eine neue Anlage so weit wie möglich verschoben wird und effizienzsteigernde Maßnahmen unterbleiben.

10. **Länderöffnungsklausel einschränken**
 Bundeslandspezifische Anforderungen an die Höhe der „Quote“ oder „Treppe“ führen zu Unsicherheiten der Verbraucher und zu Mehraufwand bei den beratenden und installierenden Unternehmen. Bei der Belieferung von Brennstoffen muss mit einem höheren logistischen und administrativen Aufwand gerechnet werden. Der in der gesamten Kette steigende Aufwand führt zu einer Verteuerung der Energiewende. Die Ermächtigung für die Bundesländer über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen zu erlassen, sollten deshalb die Bestimmungen des § 43 GModG und der Grüngas-/Grünölquote ausnehmen.

Hinweis: Zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs „Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes“ liegt eine separate Stellungnahme unseres Hauses vor. Wir bitten um Beachtung.